Cartenhausmebiet Altes Guckenhausen

(Aus1E Ziff.15 vom 17,7,73)

(§ 18 BauNVO und § 2 (4) LBO)

.5 Mebenanlagen, Stellnlätze und Garagen

einheimische Gehölze zu verwenden.

1.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 RRauf)

max. 0.50 m zulässig.

(5 9 (1) 4 BBauc und 5 12, 14 und 23 BauNVO)

zulässig (§ 22 (2) BauHVO)

Zahl der Vollneschosse = 1 Vollneschoß

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und 5 1-15 Bausyo)

sowie Abwasserbeseitinung voraussetzen, sind nicht zulässig. .2 Maß der baulichen Mutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und 16-21 a BauMVO)

Aborte sind nur innerhalb der Gebäude zulässin

Sondermebiet (§ 10 BauMVO) für Gartenhäuser i.s. d. Ziff. 1.2 KleinhE

Zulässig sind Martenhäuser zur Aufbewahrung von Marten- und sonstigen Merätschaften. Sie können zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sein, jedoch ist eine Mohnnutzung wit Obernachtung nicht zugelassen. Die Gebäude dürfen keine Feuerstätte enthalten.

Einrichtungen und Anlagen, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser und Strom

Die Baumasse (umbauter Raum) darf höchstens 27 cbm betragen. (§ 16 (2) 1 Baumyo)

Dachraum, der Gebäudesockel und das auf Stützen ruhende Vordach vollmitzurechnen ist.

Der umbaute Raum ist nach den Außenmaßen des Gebäudes zu ermitteln, wobei der

1.3 Rauweise (§ 9 (1) 2 BBauG und § 22 BauNVO) offene Bauweise, nur Einzelhäuser

abenenligen. Garagen und überdachte Stellhilltze sind nicht zumelassen.

5 Annflanzen und Erhaltunn von Bäumen und Sträuchern (6 9 (1) 25 BBauG)

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen Feldwese.

Ortliche Bauvorschriften (§ 111 LBO demäß § 9 (4) BBauG)

Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 111 (1) 1 LBO)

Dachdeckung: Ziegel oder Wellasbestzement, braun oder rotbraun.

Besondere Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorwesehen. (Ziff. 4. 1.2 KleinhE)

Raustoffe: Holz- oder Massivhauweise in dunklen Farben, iedoch nicht schwarz. Die Verwendung von Fachigen Kunststoffen und Glasbausteinen ist nicht zulässig.

Machvorsprung: an einer der Giebelseiten max, 1,00 m, an den übrinen Seiten

Einfriedigungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sind in Abweichung

von § 89 Ziff. 12, 13 und 23 gemäß § 111 (2) LBO genehmigungsoflichtig.

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, Als Reoflanzung sind

Stellnlätze ohne befestigten Unterbau sind auf den Grundstücken zu erstellen.

.4 Mindestgröße der Baugrundstücke (6 9 (1) 3 RBauG): 500 nm

ORIGINALPLAN

GARTENHAUSGEBIET ALTES GUCKENHAUSEN

Der Geltungsbereich umfaßt die Parzellen Mr. 1960 bis Mr. 1962 sowie Teilflächen Fist, 1963/1 und Feldwed Mr. 5257

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisberigen Vorschriften außer Kraft

LAGEPLAN M 1: 1000, TEXTTEIL ES GELTEN: Bundesbaugesetz 1976 und Baunutzungsverordnung 1977

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gem. 5 2a Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 30. 4. 1979 - 30. 5. 1979 Auslegung bekanntgemacht am 20, 4, 1979

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen

am 4. 7. 1979

Sendamigt gem. § 11 BBauG vom Renierungspräsidi mit Erlaß vom 28. November 1979/K Az: Nr. 13-2210-7.2-Vaihingen ad. E.

öffentlich ausgelegt gem. 5 12 98auG

ab 14. 12. 1979

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 14.11.1979

In Kraft gotreten am 14, 12, 1975

Vaihingen an der Enz, den i. A. Wand

Grundstücksfläche (5 9 (1) 1 + 2 Reauc

Baumasse (§ 16 (2) 1 BauMYO) Zahl der Vollgeschosse (Z) (5 13 BauhVO und 5 2 (4) LBO)

Baumassenzahl (MtZ) (\$ 21 BauMVO) offene Baumeise , nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauMVO) Baugrenze (§ 23 (3) BaugVO) Verkehrsflächen (§ 0 (1) 11 BBauG):

Art und Maß der baulichen Mutzung, Bauweise, Überbaubare

Grinfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

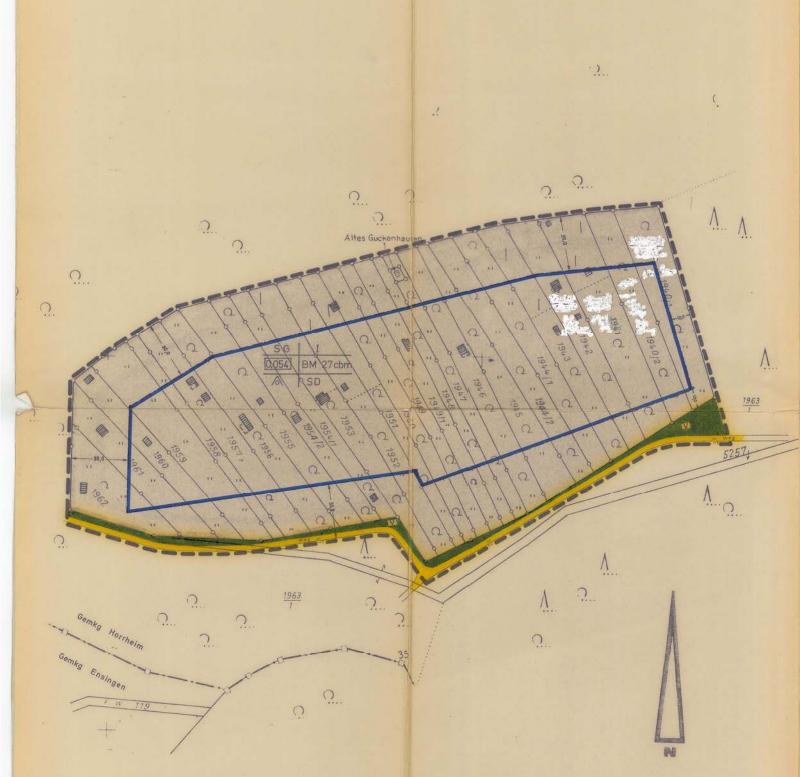
Ortliche Bauvorschriften (5 111 LBO gemNA 5 9 (4) 28auG) SD

Orenze des räumlichen Geltungsbereiches des Rebauungsplanes

Vaihingen an der Enz. den 19.5.1978 Stadtplanungsamt

Demon

WV.



Stadtteil Horrheim	Plb. 7.2
Bebauungsplan	Maristab:
Gartenhausgebiet Altes Guckenhausen	1:1000
Year	
D 490	
Stadtplanungsamt Vaihingen a.d. Enz	19.5, 1978